

Ratschlag

betreffend

**Änderung des Gesetzes über die
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über
die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

vom 4. Dezember 2000 / 006689

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 8. Dezember 2000

Gemäss Paragraph 7 des Gesetzes überprüft das Büro periodisch, mindestens auf Ende jeder Legislaturperiode die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit. Das Ratsplenum beschliesst die Höhe des Sitzungsgeldes auf Vorschlag des Büros.

Mit Grossratsbeschluss vom 14. November 1990 wurden die Sitzungsgelder erhöht.

Das Büro beantragte im Dezember 1996 eine Erhöhung der Sitzungsgelder, um die Ansätze der Teuerung anzupassen. Dies wurde mit Mehrheitsbeschluss abgelehnt, da aufgrund der Sparmassnahmen auch für das Personal kein Teuerungsausgleich gewährt wurde.

In der Zwischenzeit wurde das Sitzungsgeld für die Präsidenten erhöht.

Das Sitzungsgeld ist eher mit einer Spesenentschädigung zu vergleichen. Neben einer Abgabe an die Partei (die Parteien erhalten ja keine Beiträge), müssen damit sämtliche Spesen bezahlt werden. Es sind ja unzählige notwendige Besprechungen und Sitzungen ausserhalb des Rates notwendig.

Das Büro hat die Fraktionen um eine Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis erleichterte dem Büro den Entscheid nicht. Zwei Fraktionen postulierten Fr. 200.-, eine Fraktion ist für Belassung der Ansätze. Zwei Fraktionen sind für eine Erhöhung, aber erst in zwei Jahren bzw. es wird erklärt, der Zeitpunkt sei ungünstig. Im weiteren werden Fr. 130.- (eine Fraktion) und Fr. 150.- vorgeschlagen (zwei Fraktionen).

Für eine Erhöhung des Sitzungsgeldes ist jeder Zeitpunkt ungünstig. Daher sah das Büro davon ab, einen Vorschlag zu unterbreiten, wonach eine Erhöhung in zwei Jahren erfolgen soll. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, Ihnen eine Erhöhung auf Fr. 150.- zu beantragen. Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung und der Tatsache, dass die Ansätze in den nächsten vier Jahren nicht angepasst werden, rechtfertigt sich diese Erhöhung.

Falls eine Erhöhung des Sitzungsgeldes auf Fr. 150.- beschlossen wird, ist auch das Sitzungsgeld des Statthalters/der Statthalterin des Grossen Rates und die Entschädigung für das protokollführende Ratsmitglied entsprechend zu erhöhen.

Ferner wurde noch auf die Kinderbetreuung und den Erwerbsausfall hingewiesen. Das Büro hat kürzlich umfassend dazu Stellung genommen und auch Verbesserungen eingeführt. Der Grosse Rat hat daraufhin die zwei Anzüge als erledigt abgeschrieben.

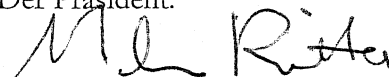
Ebenfalls wurde der Gedanke einer Parteienfinanzierung eingebracht. Hiezu verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Anzug R. Stark und Konsorten. In der Verfassung ist keine rechtliche Grundlage vorhanden - dies im Gegensatz zur Verfassung des Kantons Basel-Landschaft - die dies ermöglichen würde.

Das Büro beantragt Ihnen, die entsprechende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzunehmen.

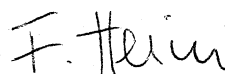
Basel, 4. Dezember 2000

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident:



Der I. Sekretär:



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

Statthalter/Statthalterin Fr. 200.-

übrige Ratsmitglieder Fr. 150.-

Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen:

Protokollführendes Ratsmitglied..... Fr. 250.-

übrige Ratsmitglieder Fr. 150.-

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Februar 2001 wirksam.